

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 3/07 S

.....,

Klägerin, Antragstellerin und
Beschwerdeführerin,

g e g e n

NOVITAS Vereinigte Betriebskrankenkasse,
Schifferstraße 92-100, 47059 Duisburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. Februar 2007 durch den
Präsidenten v o n W u l f f e n sowie die Richter Dr. K r e t s c h m e r
und Dr. H a u c k
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beiordnung
eines Rechtsanwalts als Prozessbevollmächtigten wird abgelehnt.

Die Beschwerde der Klägerin den Beschluss des Landessozialgerichts
Nordrhein-Westfalen vom 25. Januar 2007 - L 16 KR 146/05 = 16 B 85/06 B KR NZB -
wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Verfahrens vor dem Bundessozialgericht sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Klägerin hat mit einem maschinell unterzeichneten, am 14. 2. 2007 beim Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen (LSG) eingegangenen, dem Bundessozialgericht (BSG) zugeleiteten Schreiben sinngemäß Beschwerde gegen den Beschluss des LSG vom 25. 1. 2007 eingelegt und beantragt, ihr Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Prozessbevollmächtigten beizugeben. Mit dem Beschluss hat das LSG die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Berufung im Urteil des Sozialgerichts Duisburg vom 29. 7. 2005 zurückgewiesen und zugleich festgestellt, dass das als Berufungsverfahren eingetragene Verfahren L 16 KR 146/05 damit erledigt sei, weil das eingelegte Rechtsmittel der Klägerin lediglich eine Nichtzulassungsbeschwerde, aber keine Berufung enthalte. Der Beschluss vom 25. 1. 2007 ist, worauf das LSG sinngemäß hingewiesen hat, gemäß § 177 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) mit einer Beschwerde an das BSG nicht anfechtbar.
- 2 Das Rechtsmittel der Klägerin ist daher entsprechend § 169 SGG ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen; der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das Verfahren vor dem BSG ist abzulehnen, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine Aussicht auf Erfolg verspricht (§ 73a SGG iVm § 114 Zivilprozessordnung).
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf analoger Anwendung des § 193 SGG.

